

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der

Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 23. Februar 2021

Aufgrund der §§ 2, 26, 27, 27a, 39, 44, 45, 46 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz als Ordnungsbehörde für die Gemeinden Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn folgende Verordnung:

(Der Erlass erfolgt nach Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 OBG der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck und Weißenborn)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind mit Rasen bepflanzte, parkartig oder gärtnerisch gestaltete Freiflächen einschließlich ihrer Bestandteile wie Schmuckplätze, Wege, Ufer- und Promenadenwege, Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäume, sonstige Anlageeinrichtungen (z.B. Bänke, Abfalleimer, Denkmäler, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Zäune, usw.), bauliche Einrichtungen jeglicher Art, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Sport- und Bolzplätze, Fitnessanlagen, Skateanlagen, sonstige Freizeitanlagen;
 - d) alle natürlich und künstlich geschaffenen Wasserflächen mit deren Ufern und Wasseranlage;
- (5) Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche bis zu einer Größe von 1 m². Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (6) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation, ein Verein oder private Haushalte unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer Veranstaltung durchführt, z.B. Oster-, Pfingst-, Martins- oder Walpurgisfeuer. Brauchtumsfeuer dienen ebenfalls nicht dem Zweck pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (7) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen an diesen Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt, das Grundwasser oder in die Kanalisation austreten können;
 - c) Abwasser sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten; das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu;

- d) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenkippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss mindestens zwei Abfallbehälter in der Größe von 60 Litern, aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem müssen im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der verkauften Waren beseitigt werden.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (4) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 4 Wildes Zelten

- (1) In den gesamten Gemarkungsbereichen der Gemeinden ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen und öffentlichen Anlagen untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
- (2) Das Aufstellen oder Errichten von transportablen Unterkünften wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobile, Omnibusse um in diesen zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dafür ausgewiesenen Plätzen, ist untersagt.
- (3) Andere Vorschriften, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) und des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) bleiben unberührt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

- (1) Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Vorhandene Einlaufinnen sind freizuhalten.
- (2) Das auf einem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist dort abzuleiten und darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum laufen, da hierdurch Rutschgefahr oder Glätte auf Straßen und öffentlichen Anlagen entstehen kann.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfällen ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Sperrmüll ist ferner frühestens am Tag vor der Abholung gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (4) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigen Materialien auf oder neben Sammelbehälter (z.B. Glascontainer) ist verboten.
- (5) Behältnisse, für zum z.B. Restmüll, Plaste und Papier, können grundsätzlich vor dem jeweiligen Grundstück am Vortag ab 18.00 Uhr des Entsorgungstermins im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Die Gestellung, im Speziellen auf Straßen, darf keine Gefährdung bzw. Behinderung des öffentlichen Verkehrs darstellen. Nicht abgefahrene Gegenstände und die Behältnisse sind unverzüglich, d. h. am Tag der Entleerung in das Hausgrundstück zu bringen.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Verkehrszeichen, sonstige durch die Gemeinde angebrachte Hinweisschilder oder Beschriftungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht verschmutzt, beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten zu verdecken oder zu reparieren.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere haben Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch langandauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche in der Nachtruhe gestört werden (besondere Belange der Landwirtschaft belieben unberührt).
- (2) Der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft und Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Tier gehalten wird, muss gegen ein unabsichtliches Entweichen angemessen gesichert sein.
- (3) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen,

dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

- (4) Es ist untersagt, die eigenen oder zur Aufsicht oder Pflege überlassenen Tiere in öffentlichen Brunnen, Planschbecken, Badeanstalten, Kneippbecken und Wasserspielen baden zu lassen.
- (5) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen
 - a) auf Kinderspielplätze (außer Blindenhunde),
 - b) in öffentliche Badeanstalten, Kneippbecken und Wasserspielen,
 - c) in Kirchen, Schulen, Friedhöfen und Kindergärten sowie auf
 - d) Bolz- und Sportplätze.Ferner ist es untersagt, Hunde dort laufen zu lassen.
- (6) Hunde sind unabhängig von ihrer Größe auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage, sowie auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen an einer reißfesten, höchstens 1,50 m langen Leine zu führen.
- (7) Hundehalter oder Personen die mit der Führung oder Pflege beauftragt sind, müssen jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen und zu halten. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen.
- (8) Absatz 6 gilt nicht für behördliche Diensthunde im Einsatz, für Blindenhunde, für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie Hunde im öffentlichen Einsatz.
- (9) Durch Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (10) Das Füttern fremder, herrenloser oder freilebender Tiere ist verboten, ebenso das Auslegen von Futter. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.
- (11) Unberührt bleiben die Verpflichtungen nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sowie die Vorschriften des ThürWaldG.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 14

Plakatierung / Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Für die Plakatierung werden Verwaltungskosten erhoben, sie bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

Hierbei ist zu gewährleisten, dass

- a) die Plakatständer so angebracht sind, dass insbesondere die Sichtverhältnisse an Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie an Grundstücksein- und -ausfahrten nicht beeinträchtigt werden;
 - b) der Fußgängerverkehr durch die Werbung nicht gefährdet wird;
 - c) die Lichtmasten, die mit einem roten Streifen versehen sind sowie Geländer zum Anbringen von Werbeträgern nicht genutzt werden dürfen und
 - d) nach Abschluss des Plakatierungszeitraumes die Plakate und Werbeanschläge sowie Befestigungsmaterialien bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr zu entfernen sind.
- (2) Die Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder ähnlichen Befestigungsmöglichkeiten angebracht werden, um Beschädigungen an den Laternenmasten zu vermeiden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange dürfen Werbeflächen folgende Größen nicht übersteigen:
- a) ebenerdig aufgestellte Plakatständer sind nicht zugelassen,
 - b) aufgehängte Plakate (Plakattafeln) und sonstige Werbemittel dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (4) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksinitiativen und Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen bzw. Voten kann in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Plakatierung soll maximal 30 doppelseitige Wahlplakate nicht überschreiten, um allen Parteien sowie Wählervereinigungen gerecht zu werden und eine Plakatierung zu ermöglichen. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Sonnabend) die Zeiten von:

13:00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)

20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und wenn insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Maschinen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478, in der jeweils geltenden Fassung).
- (5) Ausnahmen nach § 20 von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet. Eine Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Kleinstfeuer nach § 2 Abs. 5 der Satzung sind unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 bis Abs. 6 zugelassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ist mindestens sieben Tage vorher beim Ordnungsamt zu beantragen und ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen. Es ist nur trockenes und naturbelassenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz zu verwenden und eine Belästigung der Nachbarschaft auszuschließen. Die Feuerstelle darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit keine Tiere Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m,
 - d) von öffentlichen Straßen mindestens 50 m,
 - e) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündbarem Bewuchs und
 - f) zu Waldflächen 100 m, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind.
- (5) In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind das Unterhalten eines Bratwurstrostes (Grill) sowie das Errichten von offenen Feuerstellen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol- und Betäubungsmittelgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird;
- b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren und Kindern als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
- c) die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Bedürfnisanlagen;
- d) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen;
- e) durch Befahren oder Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen

- a) die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- b) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m,
- c) über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m und
- d) seitlich 0,50 m freigehalten werden.

§ 19 Herkulesstaude

- (1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau u. a.) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.
- (2) Die Gemeinde kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Die Ausnahmegenehmigung können unter Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 21 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände (z.B. Totholz, Lichterketten, Antennen), die auf Straßen oder Anlagen herabfallen und dadurch Personen gefährden können, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- (2) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen Stellen veranlasst.
- (3) Im gesamten Gebiet der Erfüllenden Gemeinde sind Abfälle entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
- b) Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
- c) Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
- d) schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
- e) die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
- f) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

§ 22 Benutzung öffentlicher Anlagen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt,

- a) Bäume, Brunnen, Denkmäler oder dergleichen zu besteigen;
- b) das Wasser in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Kneippanlagen, Wasserspielen, Teichen oder öffentlichen Gewässern zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen, darin zu baden, zu waschen oder zu angeln.
- c) Einfriedungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- d) Flächen in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, zu bereiten mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder die dort abzapfen. Ausgenommen sind Inline-/Roller-Skates, Rollschuhe, Skateboards auf den dafür vorgesehenen Bahnen, die der Unterhaltung der Anlagen und Plätze dienenden Arbeitsfahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle;
- e) sich in öffentlichen Toilettenanlagen außerhalb ihrer Öffnungszeiten oder außer zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufzuhalten;
- f) Anpflanzungen vorzunehmen oder zu entfernen;
- g) Ablagerungen aller Art durchzuführen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gehwege, Straßen, Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt, Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) öffentliche Anlagen verunreinigt;
 5. § 3 Absatz 2 Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, ohne mindestens zwei Abfallbehälter in der Größe von 60 Litern bereitzustellen oder Rückstände der verkauften Waren nicht beseitigt;
 6. § 4 im gesamten Gebiet der Gemeinde und auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder transportable Unterkünfte an nicht zugelassenen Stellen nutzt;
 7. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet oder nicht dort ableitet wo es anfällt und Einlaufrinnen nicht freihält;
 8. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 9. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 10. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer und Sperrmüll durchsucht, Gegenstände entnimmt oder verstreut;
 11. § 7 Absatz 3 Sperrmüll nicht gefahrlos und frühestens am Tag vor der Abholung am Straßenrand bereitstellt;
 12. § 7 Absatz 4, wer Materialien auf oder neben Sammelcontainer abstellt;
 13. § 7 Absatz 5 Behältnisse nach der Leerung nicht ins Grundstück verbringt;
 14. § 8 Leitungen, Antennen und ähnliche Gegenstände über Straßen und öffentliche Anlagen spannt;
 15. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

16. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich, mit Kfz beparkt oder unbrauchbar macht;
17. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht und erkennbar hält;
18. § 11 Absatz 2 und 3 Hausnummern entgegen der festgelegten Vorschriften anbringt;
19. § 12 Absatz 1 Tiere nicht so hält das sie keine Gefahr oder Belästigung für die Allgemeinheit darstellen;
20. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder andere Tiere anfällt oder anspringt oder sein eingefriedetes Besitztum nicht angemessen sichert;
21. § 12 Absatz 3 Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält oder nicht dafür sorgt, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
22. § 12 Absatz 4 Tiere in öffentlichen Brunnen, Planschbecken, Badeanstalten, Kneippbecken oder Wasserspielen baden lässt;
23. § 12 Absatz 5 Hunde
 - a) auf Kinderspielplätzen (außer Blindenhunde),
 - b) in öffentlichen Badeanstalten, Kneippbecken und Wasserspielen,
 - c) in Kirchen, Schulen, Friedhöfen, Kindergärten und Kliniken,
 - d) Bolz- und Spielplätzenmitnimmt oder dort laufen lässt.
24. § 12 Absatz 6 Hunde nicht an der Leine führt oder eine ungeeignete Leine hierfür benutzt;
25. § 12 Absatz 9 Verunreinigungen durch Haus- und Nutztiere nicht sofort beseitigt;
26. § 12 Absatz 10 fremde oder herrenlose streunende Katzen und Hunde füttert;
27. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
28. § 13 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Erschwerung der Nistplätze verwilderter Tauben ergreift oder duldet;
29. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Genehmigung anbringt oder nicht dafür Sorge trägt, dass diese nur angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist und sich nicht an die Anbringenvorschriften der Buchstaben a) bis d) hält;
30. § 14 Absatz 2 Plakate dürfen nicht mit Kabelbindern oder ähnlichen Befestigungsmöglichkeiten anbringt und Beschädigungen an den Laternenmasten verursacht oder sich nicht an die Vorschriften nach Buchstabe a und b hält;
31. § 14 Absatz 3 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
32. § 14 Absatz 4 Plakate aus Anlass von Wahlen entgegen der festgelegten Vorschriften anbringt;
33. § 15 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören
34. § 15 Absatz 4 Maschinen während den Betriebsverboten betreibt;
35. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
36. § 16 Absatz 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;

37. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige geeignete Person beaufsichtigt, vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht oder kein trocknes unbehandeltes Holz nutzt;
38. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m,
 - d) von öffentlichen Straßen nicht mindestens 50m,
 - e) zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündbaren Bewuchs nicht mindestens 20 m und
 - f) zu Waldflächen nicht mindestens 100 m, entfernt sind;
39. § 16 Absatz 5 in öffentlichen Anlagen entgegen dieser Verordnung grillt;
40. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere:
- a) zum Zwecke des Alkohol- oder Betäubungsmittelgenuss,
 - b) durch aggressiv bettelt,
 - c) durch Verrichten der Notdurft außerhalb Bedürfnisanlagen,
 - d) durch Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
 - e) durch Befahren oder Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen;
41. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk
- a) die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,
 - b) den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m,
 - c) über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m
 - d) und seitlich 0,50 m freihält;
42. § 19 Absatz 1 die Herkulesstaude anbaut oder ansiedelt;
43. § 21 Absatz 1 vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen nicht durchführt;
44. § 21 Absatz 2 Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auf Straßen und öffentlichen Anlagen auslegt;
45. § 21 Absatz 3 Abfälle so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit gefährdet oder beeinträchtigt wird;
46. § 22 öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, insbesondere
- a) Bäume, Brunnen, Denkmäler oder dergleichen besteigt,
 - b) das Wasser in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Kneippanlagen, Wasserspielen, Teichen oder öffentlichen Gewässern verunreinigt, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einbringt, darin badet, wäscht oder angelt,
 - c) Einfriedungen und Absperrung übersteigt, eigenmächtig verändert oder wegräumt,
 - d) Flächen in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Wege und Plätze zu betritt, bereitet und mit Fahrzeugen befährt oder abparkt,
 - e) Öffentliche Toiletten zweckentfremdet benutzt,
 - f) Anpflanzungen vornimmt,
 - g) Ablagerungen durchführt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 24 Datenschutz

Die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Abwehr für Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung richten sich nach den Festlegungen des § 26 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - OBG -).

§ 25 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2030.

§ 26 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 23. Februar 2021

Klotz
Bürgermeisterin
Gemeinde Bad Klosterlausnitz

